Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 A. Allgemeiner Teil incl. der Punkte (1) – (7) § 14 Wasserarbeit A. Allgemeiner Teil	
Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:	

(1) **Allgemeinverbindlichkeit**	
a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.	a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften verbindlich für alle Mitgliedsvereine des JGHV, die Prüfungen ~~hinter der lebenden Ente~~ durchführen, in denen die Wasserarbeit in Form einer Verlorensuche und/oder als Stöbern mit- und/oder ohne lebende Ente Bestandteil ist.
b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.	b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen mit dem Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.	
(2) **Gewässer**	
Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom	Ein Prüfungs- und Übungsgewässer, an dem mit lebender Ente gearbeitet wird, muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw.

Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.	Breite von ~~stellenweise~~ mindestens 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (Schilf, Schilfröhricht, Wasserpflanzen und mit dem Wasser verbundenes, dichtes Astwerk und Gehölz) von mindestens ~~ca.~~ 500 qm, so beschaffen sein, dass die Enten ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen ~~kann~~ können.
(3) **Verantwortliche Personen**	
a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein	a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), mit der Fachgruppe Wasser, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein. Alle zur Prüfung und zur Abhaltung von Wasserübungstagen im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ eingesetzten Verbandsrichter müssen die Berechtigung für die Fachgruppe Wasser besitzen
b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.	
(4) **Enten**	
a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach	a) ~~Zur Wasserarbeit~~ Zum Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ dürfen nur voll

der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.	ausgewachsene Stockenten ~~verwendet~~ eingesetzt werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.	
c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.	
d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden. e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.	
f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.	

g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.	
(5) **Brutzeiten**	
Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden	
(6) **Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser**	
Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.	Die Prüfung mit der für den Hund eingesetzten Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund die Schussfestigkeit Wasser und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.
(7) **Hunde**	
a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.	
b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.	b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und/oder Scheue am lebenden Wild (Wildscheue) gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.	c) Bei jeder Prüfung oder Übung mit lebender Ente muss ein geprüfter, in der Wasserjagd erfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).	
e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).	e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ nach diesen Regelungen bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine (1) vom JGHV-Präsidium anerkannte Zuchtausleseprüfung (Anlagenprüfung) und/oder eine (1) vom JGHV-Präsidium anerkannte Internationale Leistungsprüfung der Mitgliedsvereine des JGHV. ~~weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).~~ Das Präsidium des JGHV kann Ergebnisse im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ aus anderen Ländern durch Beschluss gleichsetzen. In diesem Fall wird die Bewertung der Entenarbeit übernommen.

f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.	f) Bei Nichtbestehen des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „lt. Prüfung vom …“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.	g) Das erste bzw. bei mehreren Prüfungen das beste bestandene Prädikat wird ~~Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte mindestens bestandene Prädikat ist~~ in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen ~~zu übernehmen~~ übernommen mit dem Vermerk: „lt. Prüfung vom …“ Eine Ablichtung ~~dieses~~ aller Zeugnisse~~s~~ ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen	h) Jede Prüfung bzw. jedes Prüfungsergebnis des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ das nach der PO- Wasser des JGHV durchgeführt wird, ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen. Für die Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ (gem. PO Wasser des JGHV) anlässlich einer Brauchbarkeitsprüfung der Länder, ist das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) in die Ahnentafel einzutragen. Hat der Hund eine solche Prüfung bestanden, wird in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen.